

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1923

Ausgegeben und versendet am 25. Jänner 1923

2. Stück

Inhalt: 4. Gesetz: Wahlen von Gemeindevertretungen in allen Ortsgemeinden des Burgenlandes. — 5. Gesetz: Vorläufige Regelung der Schulaufsicht im Burgenlande. — 6. Gesetz: Einhebung von Heimatrechtsgebühren durch die Gemeinden im Burgenlande.

4.

Gesetz vom 23. November 1922, betreffend die Wahlen von Gemeindevertretungen in allen Ortsgemeinden des Burgenlandes.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

In den Städten Eisenstadt und Rust sowie in allen Groß- und Kleingemeinden des Burgenlandes sind Gemeindevertretungen zu wählen.

Artikel II.

Die Ortsgemeindevertretungen in den Städten Eisenstadt und Rust bestehen

- a) aus dem Gemeinderate, der sich in Eisenstadt aus 24, in Rust aus 12 Mitgliedern zusammensetzt, und
- b) aus dem Stadtrate, der aus dem Bürgermeister und einem Vizebürgermeister, ferner in Eisenstadt aus 6 Stadträten und in Rust aus 2 Stadträten besteht, die aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Die Ortsgemeindevertretungen der Groß- und Kleingemeinden bestehen:

- a) aus dem Gemeinderate (Artikel III) und
- b) aus dem Gemeindevorstande, der sich aus dem Bürgermeister und der nach Artikel VII, Absatz 2 und 3, zu bestimmenden Anzahl von Bürgermeisterstellvertretern und Vorstandsmitgliedern zusammensetzt und aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählt wird.

Artikel III.

In den Groß- und Kleingemeinden richtet sich die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nach der Zahl der Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Der Gemeinderat besteht in Groß- und Kleingemeinden mit

- weniger als 250 Wahlberechtigten aus 8 Mitgliedern,
- mit 251 bis 500 Wahlberechtigten aus 10 Mitgliedern,
- „ 501 bis 1000 Wahlberechtigten aus 12 Mitgliedern,
- „ 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus 14 Mitgliedern,
- „ 1501 bis 2000 Wahlberechtigten aus 16 Mitgliedern,
- „ mehr als 2000 Wahlberechtigten aus 18 Mitgliedern (Gemeinderäten).

Artikel IV.

Die Landesregierung hat die Wahlen in die Gemeinderäte das erstmal binnen 12 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben und durchzuführen; der Wahltag wird einheitlich auf einen Sonntag oder auf einen anderen öffentlichen Ruhetag festgesetzt.

Artikel V.

Die Ausschreibung der Wahlen ist im Landesgesetzblatt kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

Artikel VI.

Die gewählten Mitglieder der Gemeinderäte erhalten von der Stadtwahlbehörde (den zuständigen Bezirkswahlbehörden) Wahlscheine, die sie zum Eintritt in die neuen Gemeindevertretungen berechtigen.

Artikel VII.

Wer bis dahin an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, hat in der dritten Woche nach dem Wahltag und im Fall einer Anfechtung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der abweislichen Entscheidung die gewählten Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

In den Groß- und Kleingemeinden hat die Anzahl der Bürgermeisterstellvertreter 1 oder 2 zu betragen.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes darf — den Bürgermeister und seinen Stellvertreter eingerechnet — im allgemeinen den dritten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen, muß aber mindestens 3 betragen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Bürgermeisterstellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder durch den Gemeinderat zu bestimmen.

Artikel VIII.

Der Bürgermeister hat vor Antritt seines Amtes vor dem versammelten Gemeinderat Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, und zwar in den Städten Eisenstadt und Rust in die Hände des Landeshauptmannes oder seines Abgesandten, in den Groß- und Kleingemeinden in die

Hände des Bezirksverwalters oder dessen Abgesandten zu geloben.

Daselbe Gelöbniß haben die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes in die Hand des Bürgermeisters abzulegen.

Artikel IX.

Für die Durchführung der Wahlen der Ortsgemeindevvertretungen gilt die mit der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 477, erlassene Gemeindevahlordnung mit folgenden Änderungen:

§ 1.

hat zu lauten:

„Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der Gemeinde am Tage der Verlautbarung der Wahlschreibung (Artikel IV) seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur einmal (in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil, in einem Wahlsprengel) ausüben.“

§ 2.

hat zu lauten:

„Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;

b) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Rupperei, der Plünderung und der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 St.-G.), wegen der im § 20 des Gesetzes vom 9. März 1921, B.G.Bl. Nr. 253 (§ 46 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131), im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.G.Bl. Nr. 47, oder in der den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 275, oder der in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 78 bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89 verurteilt worden sind. Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Zahl 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 131 und Artikel II, § 2, Absatz 1, Punkt 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 323 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablauf von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablauf von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;

c) Personen, denen auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, das nach dem früher im Burgenland in Geltung gestandenen Recht ergangen ist, die politischen Rechte entzogen sind; Personen, die vor der Übergabe des Burgenlandes an Österreich zur zeitweiligen Ent-

ziehung der politischen Rechte verurteilt worden sind, jedoch nur dann, wenn die Entziehung der politischen Rechte wegen strafbarer Handlungen gegen die Person oder das Vermögen verhängt worden ist;

d) Personen, die wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tat handlung bei Wahlen zum Nationalrat oder zu den Landtagen begangen wurde, auf die im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 18 festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

e) Personen, die auf Grund eines gerichtlichen Urteiles unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben worden sind, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Endigung der Polizeiaufsicht oder Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt; Personen, die vor der Übergabe des Burgenlandes an Österreich nach dem früher im Burgenland in Geltung gestandenen Recht in eine solche Anstalt abgegeben worden sind, jedoch nur dann, wenn auf die Zulässigkeit ihrer Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt auch nach dem nunmehr im Burgenland geltenden Recht hätte erkannt werden können;

f) Personen, denen das Gericht die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen hat, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber durch drei Jahre nach der gerichtlichen Verfügung;

g) Personen, die wegen Trunkenheit mehr als zweimal gerichtlich zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe.“

§ 3.

Absatz 1 hat zu lauten:

„Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder in der Gemeinde wahlberechtigte Bundesbürger, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr überschritten hat.“

Im Absatz 3, Punkt 6 entfallen die Worte: „in Odenburg der Munizipalvertretung.“

§ 9.

Absatz 1 hat zu lauten:

„Bei der Landesregierung wird eine Landeswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 12 Beisitzern, von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.“

§ 10.

Absatz 1 hat zu lauten:

„Die nicht zum richterlichen Berufsstande zu zählenden Beisitzer der Landeswahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der Wahl in den burgenländischen Landtag festgestellten Stärke der Parteien berufen. Hiernach bestimmt sich die auf jede Partei entfallende Zahl der Beisitzer:

a) der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden nach dem Wahlergebnisse in der Ortsgemeinde,

- b) der Bezirkswahlbehörde nach jenem im politischen Bezirk,
 c) der Landeswahlbehörde nach dem Wahlergebnisse im ganzen Land. Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft die Landesregierung. Die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden und Stadtwahlbehörden werden von der Landeswahlbehörde, die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden von der Bezirks- bzw. Stadtwahlbehörde berufen.“

§ 41.

*Absatz 3, letzter Satz hat zu lauten :

„Andernfalls, sowie bei Beschwerden wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung wird der Beschwerdeführer an den Verfassungsgewichtshof gewiesen.“

Im § 10, Absatz 7, § 21, Absatz 5, § 28, Absatz 2, § 43, Absatz 3, § 49, Absatz 1 und § 51 hat es statt „Landesverwaltungsamt“ zu heißen „Landesregierung.“

Artikel X.

Die in der Gemeindevahlordnung (Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 477) angedrohten Geldstrafen und Ordnungsbußen werden in den Obergrenzen auf das Hundertfache erhöht.

Artikel XI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Landesregierung betraut.

Der Präsident des Landtages:
Wimmer.

Der Landeshauptmann:
Rausnig.

5.

Gesetz vom 20. Dezember 1922, betreffend die vorläufige Regelung der Schulaufsicht im Burgenlande.

Der Landtag hat beschlossen:

I. Ortschaftsrat.

§ 1.

Die vom Bunde, von Orts- oder Kultusgemeinden erhaltenen öffentlichen Volksschulen werden der Aufsicht von Ortschaftsräten unterstellt.

In der Regel wird für jede öffentliche Volksschule ein eigener Ortschaftsrat gebildet.

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte einer oder mehrerer Ortsgemeinden sowie der Vertretung der betreffenden Kultusgemeinden, nach Wahl der Ortschaftsräte auf Grund des Beschlusses dieser, kann auf Antrag des Bezirksschulrates mit der Zustimmung des Landesschulrates für öffentliche Volksschulen einer oder mehrerer benachbarter Ortsgemeinden ein gemeinsamer Ortschaftsrat gebildet werden.

§ 2.

Die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den öffentlichen Schulen bleibt, unbeschadet des dem Bunde zustehenden Aufsichtsrechtes, der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen

ist bei Wahrung des sittlich-religiösen Charakters der Erziehung unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§ 3.

Der Ortschaftsrat besteht aus Vertretern der Orts- oder Kultusgemeinden, aus Vertretern von Religionsgesellschaften und aus Vertretern der Schule.

§ 4.

Die Wahl der Vertreter der Gemeinden in den Ortschaftsrat findet jeweils gleichzeitig mit den Gemeindevahlen statt, und zwar werden die Gemeindevertreter in den Ortschaftsrat der vom Bunde oder den Ortsgemeinden erhaltenen Volksschulen von allen, die Vertreter in den Ortschaftsrat der konfessionellen Volksschulen von den dem betreffenden Glaubensbekenntnisse angehörigern Gemeindevählern nach den Grundsätzen gewählt, die in der Gemeindevahlordnung festgelegt sind.

Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Teile solcher angehören, so wählt jede der beteiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Gemeindevähler auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Teil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortschaftsrat.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ihrer Ersatzmänner, die nicht weniger als je 5 betragen soll, wird vom Bezirksschulrate, das erstemal von der Landesregierung bestimmt.

Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat der nachrückende Ersatzmann in den Ortschaftsrat einzutreten.

§ 5.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind alle, die fähig sind, in den Gemeinderat einer dem Ortschaftsrate zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden.

Die zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates konfessioneller Schulen müssen überdies dem Glaubensbekenntnisse der betreffenden Religionsgesellschaft angehören.

Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortschaftsrate zur Folge.

Ebenso haben aus dem Ortschaftsrate der konfessionellen Volksschulen Mitglieder auszuscheiden, die nicht mehr dem Glaubensbekenntnisse der betreffenden Religionsgesellschaft angehören.

Die Wahl in den Ortschaftsrat kann nur der ablehnen, der berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen.

§ 6.

In konfessionellen Volksschulen ist der Seelsorger der betreffenden Religionsgesellschaft Mitglied des Ortschaftsrates.

In Bundes- und Gemeindevschulen haben die Religionslehrer der Religionsgesellschaften, denen die Schulkinder angehören, als Mitglieder in den Ortschaftsrat einzutreten.

Die Religionsvertreter nehmen, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Ortschaftsrates sind, zwar an den Beratungen, an der Abstimmung jedoch nur dann teil, wenn es sich um Gegenstände des Religionsunterrichtes ihres Glaubensbekenntnisses handelt.

Wird der Religionsunterricht von mehreren Religionslehrern derselben Religionsgesellschaft erteilt, so bestimmt diese, wer von ihnen in den Ortsschulrat einzutreten hat.

Die Beiziehung des Vertreters einer Religionsgesellschaft unterbleibt, wenn ein Seelsorger oder Religionslehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses bereits durch Wahl dem Ortsschulrate angehört.

§ 7.

Der Vertreter der Schule in dem Ortsschulrate ist der mit der Leitung der Schule betraute Lehrer (Schulleiter, Oberlehrer); er nimmt an den Verhandlungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

Unterstehen dem Ortsschulrate mehrere Schulen, so bestimmt der Bezirksschulrat denjenigen unter den Leitern der Schulen, der in den Ortsschulrat einzutreten hat. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den die besonderen Angelegenheiten ihrer eigenen Schule betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrates mit beratender Stimme teil.

§ 8.

Wenn ein Mitglied des Ortsschulrates ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt, so erlischt seine Mitgliedschaft.

§ 9.

Der Ortsschulrat hat für die zweckmäßige Einrichtung und für die Erhaltung des Schulwesens in der Gemeinde nach den bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Ausführung und Beobachtung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden.

Im allgemeinen tritt der Ortsschulrat in den bisher in Schulangelegenheiten bestehenden Wirkungskreis der Schulkühe und Schulkuratorien der Gemeinde- und konfessionellen Volksschulen sowie der örtlichen Schulaufsichtskommissionen der staatlichen Volksschulen und hat seine Tätigkeit auf alles zu erstrecken, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

Der nähere Wirkungskreis des Ortsschulrates wird vom Landesschulrate einvernehmlich mit der Landesregierung, für die konfessionellen Schulen auch nach Anhörung der betreffenden Religionsgesellschaft durch Verordnung festgesetzt.

§ 10.

Die gewählten Mitglieder des Ortsschulrates wählen mittels Stimmzettel aus ihrer Mitte mit unbedingter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; der Vertreter der Schule (§ 7) ist nicht wählbar.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den anwesenden Mitgliedern des Ortsschulrates den Vorsitz.

Die Bildung des Ortsschulrates ist der Gemeindevertretung (bei konfessionellen Schulen auch der Religionsgesellschaft) und dem Bezirksschulrate anzuzeigen.

§ 11.

Der Ortsschulrat versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, innerhalb 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 12.

Der Ortsschulrat ist nach Einladung sämtlicher Mitglieder und bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden durch unbedingte Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, einzustellen. Er ist aber verpflichtet, den Gegenstand sofort an den Bezirksschulrat zur Entscheidung zu leiten. Über die Sitzungen des Ortsschulrates führt der Schulleiter eine Niederschrift.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrates gehen an den Bezirksschulrat. Sie sind bei dem Ortsschulrate binnen einer nicht erstreckbaren 14tägigen Frist von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an zu überreichen und haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

Rechtskräftige Beschlüsse des Ortsschulrates sind für die betreffende Orts- oder Kultusgemeinde bindend. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse auszuführen oder sich erforderlichen Falles wegen deren zwangsweisen Durchführung an das Bezirksverwaltungsamt zu wenden.

§ 13.

Kein Mitglied des Ortsschulrates darf an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die seine persönlichen Interessen betreffen.

§ 14.

Alle Mitglieder des Ortsschulrates sind berechtigt, die Schule zu besuchen und die Lehrzimmer nach vorheriger Anmeldung bei der Schulleitung und im Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrer auch während des Unterrichtes zu betreten.

Die Befugnis, notwendige Anordnungen in der Schulverwaltung zu treffen, steht nicht den einzelnen Mitgliedern des Ortsschulrates, sondern bloß der gesamten Körperschaft innerhalb ihres Wirkungskreises zu. Das Aufsichtsrecht über Erziehung und Unterricht bleibt jedoch ausschließlich den staatlichen Schulaufsichtorganen vorbehalten.

§ 15.

Die Mitglieder des Ortsschulrates haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch; für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus den für die Erhaltung der Schule bestimmten Mitteln geleistet.

§ 16.

Wenn der Ortsschulrat die ihm obliegenden Aufgaben in erheblicher Weise vernachlässigt, die Weisungen der höheren Schulbehörden in Vollzug zu setzen sich weigert oder ihm überhaupt die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung der Aufgaben der Schule nicht weiter überlassen werden kann, so ist der Landesschulrat berechtigt, ihn auf Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrates aufzulösen.

Der Bezirksschulrat muß längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortschaftsrates ausschreiben und zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Wenn der neugewählte Ortschaftsrat ebenfalls wieder nach den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, so kann der Landesschulrat auf Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrates und mit Zustimmung der Landesregierung die Neuwahl für längere Zeit, längstens für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortschaftsrates aufschieben.

In diesem Falle wird für die Dauer des Aufschubes vom Landesschulrat ein vorläufiger Ortschaftsrat aus wenigstens drei von ihm mit Zustimmung der Landesregierung zu ernennenden Mitgliedern eingesetzt.

Dem vorläufigen Ortschaftsrat kommen Rechte und Pflichten des ordentlichen Ortschaftsrates zu.

Gegen die Auflösung des Ortschaftsrates steht der Orts- oder Kultusgemeinde das Recht der Beschwerde an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) binnen 14 Tagen offen; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

II. Bezirksschulrat.

§ 17.

Die nächsthöhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrate geführt. Ihm unterstehen alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörenden Privatlehranstalten und Fachschulen mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen, dann die Kindergärten und Kinderbewahranstalten des Bezirkes.

§ 18.

Die Schulbezirke haben den Umfang der Verwaltungsbezirke. Die öffentlichen Schulen (§ 17) der Freistädte Eisenstadt und Rust werden dem Bezirksschulrate Eisenstadt unterstellt.

Der Bezirksschulrat hat den gleichen Amtssitz wie das Bezirksverwaltungsamt.

§ 19.

Der Bezirksschulrat besteht:

- a) aus dem jeweiligen Leiter des Bezirksverwaltungsamtes als Vorsitzenden;
- b) aus dem Bezirksschulinspektor;
- c) aus je einem vom Landeshauptmanne nach Anhörung der betreffenden Religionsgesellschaft ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jeder Glaubensgesellschaft, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;
- d) aus zwei Fachmännern des Lehramtes, die von der Lehrerversammlung des Schulbezirkes aus deren Mitte gewählt werden. In gleicher Weise wie diese Fachmänner wird je ein Erfahrmann gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Landesschulrates.
- e) Befindet sich in einem Schulbezirke eine öffentliche Bürgerschule, so hat der Direktor dieser Schule in den Bezirksschulrat einzutreten. Befindet sich in einem Schulbezirke mehr als eine öffentliche Bürgerschule, so bestimmt der Landesschulrat den

Bürgerschuldirektor, der in den Bezirksschulrat einzutreten hat. Bestehen in einem Schulbezirke öffentliche Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten, so haben die Direktoren dieser Anstalten in den Bezirksschulrat einzutreten;

- f) aus Vertretern der Ortsgemeinden, die den Schulbezirk bilden. Ihre Anzahl wird fallweise für jede Wirkungsdauer vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung derart festgesetzt, daß die Anzahl der Vertreter der Gemeinden mit den Vertretern der Landesregierung im Bezirksschulrate die unbedingte Mehrheit sämtlicher Bezirksschulratsmitglieder beträgt.

Die Vertreter der Gemeinden sowie deren Erfahrmänner werden auf Vorschlag der politischen Parteien von den Bezirkswahlbehörden bestellt. Das Vorschlagsrecht steht den Landesparteileitungen zu. Die Bestellung erfolgt nach dem Verhältnisse der bei der letzten Landtagswahl im Bezirke abgegebenen Stimmen.

- g) aus Vertretern der Landesregierung.

Sie werden von der Landesregierung in der gleichen Anzahl wie die Vertreter der Gemeinden (Absatz f) in den Bezirksschulrat entsendet.

- h) aus dem Bezirksarzt.

Die Amtsdauer der unter c, d, e, f und g genannten Vertreter erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes des neugewählten Landtages.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrate mit unbedingter Mehrheit aus seiner Mitte gewählt. Die Vertreter der Religionsgesellschaften nehmen an den Abstimmungen des Bezirksschulrates nur dann teil, wenn es sich um den Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses handelt.

Der Bezirksarzt nimmt an den Abstimmungen nur dann teil, wenn es sich um gesundheitliche Angelegenheiten der Schule handelt.

§ 20.

Der Bezirksschulrat bildet in allen Angelegenheiten der im § 14 bezeichneten Schulen und Anstalten die Schulbehörde erster Instanz, wosfern der Gegenstand im Gesetze nicht unmittelbar oder mittelbar der Entscheidung des Ortschaftsrates oder der höheren Schulbehörden vorbehalten ist.

Der Wirkungskreis des Bezirksschulrates wird vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt.

Der Landesschulrat hat auch in strittigen Fällen zu entscheiden, ob eine Angelegenheit in den Wirkungsbereich des Bezirksschulrates fällt.

§ 21.

Sämtliche Mitglieder des Bezirksschulrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und leisten vor Antritt ihres Amtes in der Vollversammlung des Bezirksschulrates in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß der Verschwiegenheit über alle Amtsangelegenheiten, durch deren Mittheilung öffentliche, dienstliche oder Privatrückichten verletzt werden können.

Solange sich ein Mitglied des Bezirksschulrates weigert, dieses Gelöbniß abzulegen, nimmt es an den Beratungen des Bezirksschulrates nicht teil.

§ 22.

Der Bezirksschulrat versammelt sich in der Regel wenigstens einmal im Monat zur ordentlichen Beratung.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder innerhalb 8 Tagen außerordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, worüber eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, müssen der Beschlussfassung des Bezirksschulrates unterbreitet werden.

Ist ein von den Gemeindevertretern gewähltes Mitglied dauernd verhindert, an den Beratungen des Bezirksschulrates teilzunehmen, so ist dessen Ersatzmann einzuberufen.

§ 23.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Einladung sämtlicher und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden durch unbedingte Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dieses nicht teilzunehmen.

Über die Beratung und Beschlüsse des Bezirksschulrates ist eine Verhandlungsschrift zu führen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrates gehen an den Landeschulrat. Sie sind beim Bezirksschulrat binnen einer nicht erstreckbaren 14tägigen Frist von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder der sofortige Vollzug nicht aus öffentlichen Rücksichten geboten ist.

§ 24.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die vom Bezirksschulrat gefasst wurden und die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder die eine Überschreitung des Wirkungskreises des Bezirksschulrates beinhalten, einzustellen. In solchen Fällen hat der Vorsitzende sofort die Entscheidung des Landeschulrates einzuholen.

§ 25.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende unmittelbar Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und jedenfalls in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrates einholen.

§ 26.

Die dem Bunde zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird zunächst durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt.

Wird der Bezirksschulinspektor dem Bezirksschulrate entnommen, so erlischt mit seiner Ernennung sein bisheriges Amt im Bezirksschulrat und ist wegen Ergänzung der Zahl der Mitglieder das Entsprechende vorzukehren.

Die unmittelbare Aufsicht des Religionsunterrichtes steht der konfessionellen Behörde zu.

Das dem Bunde zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird zunächst durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt und hat sich lediglich auf

die Wahrung der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung zu beschränken.

§ 27.

Der Bezirksschulinspektor ist zum wiederholten Besuche der Schulen verpflichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Amtstätigkeit der Bezirksschulinspektoren werden vom Landeschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung erlassen.

§ 28.

Die Bezirksschulinspektoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrat unter Beifügung der erforderlichen Anträge und unter Mitteilung der an Ort und Stelle getroffenen Verfügungen zu erstatten.

Diese Berichte sind samt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landeschulrate vorzulegen, der auf sie bei den an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) zu erstattenden Schulberichten entsprechende Rücksicht zu nehmen hat.

§ 29.

Der Bezirksschulrat verteilt die Geschäfte unter seine Mitglieder. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleiersordernisse werden vom Bezirksverwaltungsamte beigegeben.

Die Bezirksschulinspektoren erhalten zur Vornahme der Schulbesuche eine im vorhinein festgesetzte Vergütung ihrer Reisekosten und Zehrgelder aus Bundesmitteln. Die auswärtig wohnenden Mitglieder des Bezirksschulrates erhalten aus Bundesmitteln einen Beitrag zu den Reise- und Zehrungsauslagen, dessen Höhe der Landeschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung festsetzt.

III. L a n d e s s c h u l r a t.

§ 30.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der Landeschulrat; ihm unterstehen:

1. die dem Wirkungskreis der Bezirksschulräte zugewiesenen Schulen und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen samt den dazugehörigen Uebungsschulen;
3. die Bürgerschulen bis zu ihrer endgültigen Neuordnung;
4. die Mittelschulen, sofern diese unter der obersten Leitung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) stehen.

§ 31.

Der Landeschulrat besteht:

- a) aus dem Landeshauptmanne oder einem von ihm im Einvernehmen mit der Landesregierung bestimmten Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) aus dem Leiter der Abteilung für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten im Landeschulrate (ökonomisch-administrativer Referent);
- c) aus den Landeschulinspektoren;
- d) aus 1. zwei katholischen,

2. einem evangelischen Geistlichen und
3. einem Bekenner des israelitischen Glaubens;
- e) aus drei Fachmännern im Lehrwesen und zwar einem Mittel- oder Bürgerschullehrer und zwei Volksschullehrern;
- f) aus vier von der Landesregierung abgeordneten Mitgliedern;
- g) aus dem Landes-sanitätsreferenten oder seinem Stellvertreter.

§ 32.

Die in § 31 unter b, c, d und e erwähnten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) ernannt und zwar die unter d) Punkt 1 und 2 angeführten Mitglieder auf Vorschlag der kirchlichen Oberbehörde und die unter e) angeführten Mitglieder auf Grund des von der Landesregierung zu erstattenden Dreiervorschlages.

Der unter g) angeführte Referent wird vom Landeshauptmann berufen.

Die Vertreter der Religionsgesellschaften nehmen an den Abstimmungen des Landesschulrates nur dann teil, wenn es sich um den Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses handelt.

Der unter g) angeführte Referent nimmt an den Abstimmungen des Landesschulrates nur dann teil, wenn es sich um gesundheitliche Angelegenheiten der Schule handelt.

Die Amtsdauer der in § 31 unter d, e und f erwähnten Mitglieder des Landesschulrates erlischt am Tage des Zusammentrittes des neugewählten Landtages.

Die Fachmänner im Lehrwesen erhalten eine Amtsgebühr aus Bundesmitteln.

§ 33.

Der Landesschulrat hat in Angelegenheit der ihm unterstehenden Schulen, soweit sie nicht seinem unmittelbaren Eingreifen vorbehalten sind, als Schulbehörde II. Instanz zu gelten. Sobald die Wirksamkeit des Reichsvolksschulgesetzes auf das Burgenland erstreckt ist, steht ihm in Bezug auf das Volksschulwesen der durch das Reichsvolksschulgesetz und durch die das Volksschulwesen betreffenden Landesgesetze eingeräumte Wirkungskreis zu.

Er übt das staatliche Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

Der Wirkungskreis, der bisher den Verwaltungsausschüssen der Municipien auf Grund des Gesetzartikels XXVIII vom Jahre 1876 zugestanden hat, geht, soweit er nicht den Bezirksschulräten überwiesen wird, auf den Landesschulrat über.

Außerdem kommt dem Landesschulrat zu:

- a) die Ueberwachung der Orts- und Bezirksschulräte, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;
- b) die Prüfung des Nachweises der gesetzlichen Befähigung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an Mittelschulen anzustellenden Lehrkräfte unter Wahrung der den Gemeinden oder Privatpersonen zustehenden besonderen Rechte;

- c) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittel- und Fachschulen;
- d) die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens im Lande an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt);
- e) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksschulräte;
- f) die Beurlaubung von Lehrern an Volks- und Bürgerschulen auf die Dauer von mehr als zwei Monaten während eines Schuljahres.

§ 34.

Sämtliche Mitglieder des Landesschulrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und leisten vor Antritt ihres Amtes in der Vollversammlung des Landesschulrates in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis der Verschwiegenheit über alle Amtsangelegenheiten, durch deren Mitteilung öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten verletzt werden können.

§ 35.

Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrates ist die Einladung aller und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch unbedingte Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Landeshauptmann ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen, worüber er sofort die Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) einzuholen verpflichtet ist.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dieses nicht teilzunehmen.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Landesschulrates aus.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrates gehen an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt).

Sie sind beim Landesschulrate binnen 4 Wochen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 36.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.

Er muß eine Sitzung anordnen, wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

Ist eine Entscheidung zu treffen, eine Ernennung oder Bestätigung einer solchen vorzunehmen oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) zu erstatten, so muß darüber ein Beschluß des Landesschulrates eingeholt werden; sonstige Angelegenheiten werden unter eigener Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, der in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrate mitzuteilen hat.

Der Landesschulrat kann für einzelne Angelegenheiten Fachmänner mit beratender Stimme beiziehen.

§ 37.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch unmittelbare Verfügungen treffen, muß jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrates einholen.

§ 38.

Zur Ausübung des unmittelbaren Einflusses auf die Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichtes durch wiederholten Besuch der Schulen, durch Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamkeit der Schuldirektionen sowie der Orts- und Bezirksschulräte und Bezirksschulinspektoren sind die Landesschulinspektoren berufen, denen das Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) im Wege des Landesschulrates die erforderlichen Dienstweisungen erteilt.

Die Inspektoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landesschulrat Berichte, die dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) vorzulegen hat. Die Landesschulinspektoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch unmittelbar an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) zu berichten.

§ 39.

Der Landesschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) bedarf.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter, die Kanzleiräume und Kanzleierfordernisse des Landesschulrates werden von der Landesregierung beigegeben.

§ 40.

Die Orts- und Bezirksschulräte sowie der Landesschulrat haben sich sofort nach Kundmachung dieses Gesetzes nach Maßgabe seiner Bestimmungen zu bilden und die ihnen gesetzlich zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Die Bildung der Orts- und Bezirksschulräte ist dem Landesschulrate anzuzeigen.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die mit ihm in Widerspruch stehen oder dadurch ersetzt werden, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Wimmer** Der Landeshauptmann: **Rausniß**

Gemäß § 42, Absatz 2, lit. f des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, V.G.B. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, können Änderungen der bestehenden Landesgesetze auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen. Die Wirksamkeit des vorstehenden Gesetzes bleibt daher bis zum Inkrafttreten eines gleichlautenden Bundesgesetzes in Schwebelage und wird der Beginn dieser Wirksamkeit besonders verlautbart werden.

Der Landeshauptmann:
Rausniß

6.

Gesetz vom 20. Dezember 1922, betreffend die Einhebung von Heimatrechtsgebühren durch die Gemeinden im Burgenlande.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden im Burgenlande sind ermächtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Heimatrechtsgebühren festzusetzen. Die sonach einzuhobenden Gebühren fließen in die Gemeindekasse.

§ 2.

Für die einem Ausländer oder einer Person ohne nachweisbare Staatsangehörigkeit gewährte freiwillige Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband für den Fall des Erwerbes der österreichischen Bundesbürgerschaft beträgt die Gebühr:

a) 1 — 100 Goldkronen, wenn der Aufnahmerwerber noch nicht 10 Jahre in der Gemeinde seßhaft ist,

b) 0,5 — 20 Goldkronen, wenn der Bewerber bereits 10 Jahre in der Gemeinde seßhaft ist.

Für die Zusicherung der Aufnahme auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222, darf nur eine Gebühr von 5000 Kronen verlangt werden.

§ 3.

Für die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Bundesbürgers in den Heimatsverband einer Gemeinde beträgt die Gebühr:

a) 0,5 — 3 Goldkronen, wenn er noch nicht 10 Jahre in der Gemeinde seßhaft ist,

b) 0,3 — 1 Goldkrone, wenn er 10 bis 20 Jahre in der Gemeinde seßhaft ist,

c) 0,1 Goldkrone, wenn er über 20 Jahre in der Gemeinde seßhaft ist.

§ 4.

Die Höhe der Gebühr wird im Rahmen dieses Gesetzes durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt. Ist die Gebühr durch das Gesetz einheitlich bestimmt, oder hält sich die Gemeinde an den gesetzlichen Mindestsatz, so ist eine Genehmigung des Beschlusses nicht erforderlich. Geht die Gemeinde über den Mindestsatz hinaus, so ist der Beschluß unverzüglich der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt binnen vier Wochen nach eingeschriebener Aufgabe des Dienststückes keine Erledigung, so gilt der Beschluß als genehmigt.

§ 5.

Befreit von der Entrichtung jeglicher Gebühr sind Personen, die ihre Armut mit einem Armutszugnis nachweisen.

Mittellose Personen können um Ermäßigung der Gebühr unter den Mindestsatz im Wege des Gemeindeamtes bei der Landesregierung bittlich werden.

Eine solche Ermäßigung wird jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

§ 6.

Dieses Gesetz wirkt auf alle Heimatrechtsansuchen zurück, die bei Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht endgültig erledigt sind.

Der Präsident des Landtages: **Wimmer** Der Landeshauptmann: **Rausniß**